

mit Schrotten angeschossen. Sein Leben scheint nicht gefährdet. — Für einen Teil der Stadt Cannstatt, namentlich das Fremdenviertel und Kurfaal soll die Einrichtung elektrischer Beleuchtung geplant sein. — Am 22. bis 24. August findet in Heilbronn der 8. württemb. Feuerwehrtag statt. — In Heidenheim hat der Hagel vom 15. ds. strichweise schweren Schaden angerichtet.

Vom Brenzthal, 16. Juni. Nach den gestern Abend und heute früh eingegangenen Nachrichten von unsern Alborten und den Orten auf dem Gärtelsfeld ist der Schaden des gestrigen Hagelwetters ein ganz bedeutender. Die Markungen Gerstetten, Goldersingen, Heuchlingen, in Dettingen das Winterfeld, sind so verbagelt, daß abgemäht werden muß. Ebenso haben die Orte Volheim an der Brenz, Oggenhausen, Nattheim, Fleinheim, Steinenkirch schwer gelitten.

Heidenheim, 16. Juni. In einer Kiesgrube bei Schnaitheim war heute früh ein junger Mann beschäftigt, als plötzlich die Seitenwand einstürzte und ihm beide Oberschenkel abbrückte.

Karlsbad, 17. Juni. Heute morgen ist der kaiserliche Statthalter von Elsaß-Lothringen, Generalfeldmarschall Freiherr Edwin von Manteuffel, an der Lungenentzündung gestorben.

Berlin, 17. Juni. Der Kaiser ist von der Trauerkunde des Todes des Freiherrn v. Manteuffel aufs tiefste erschüttert. Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß der Monarch in dem Verbliebenen einen ihm besonders ergebenen treuen Freund verloren hat. Die Tochter des Feldmarschalls war in seinen letzten Augenblicken bei ihm. Die Söhne sind aus Posen und Potsdam sofort nach Karlsbad berufen worden.

Freiburg, 15. Juni. Gestern ereignete sich im städtischen Schwimmbade dahier eine ergötzliche Szene. Zwei Herren, gerade im Begriffe, ins Wasser zu steigen, standen am Ufer im Gespräch. Da fiel es einem eben aus den Fluten kommenden übermütigen Engländer ein, dem einen der Herren einen Stoß zu versetzen, daß er ins Wasser stürzte. Der Letztere schien sich aus der Sache nicht viel zu machen, sondern schwamm ruhig weiter. Eine Viertelstunde später stand sodann der Engländer am Ufer, jedoch völlig angekleidet und den Hut auf dem Kopfe. Er freute sich seines Daseins, läue Küste kippelte lind und leise um sein lockiges Haupt; da, urplötzlich — schwupp — flog der Sohn Albions kopfüber ins Wasser. Der Deutsche hatte dem Engländer seinen Streich heimgezahlt. Der Letztere, nachdem er den Grund des etwa 10 Fuß tiefen Wassers eingehend geprüft hatte, erschien wieder auf der Oberfläche, eifrig bemüht, mit Hinterlassung seines Gutes, der auf den Wellen trieb, das trockene Land zu gewinnen, allwo er mit ungeheurem Gelächter empfangen wurde. Er fand es zweckmäßig, sich so schnell als möglich nach Hause zu verfügen.

München, 16. Juni. Das Hinscheiden des Prinzen Friedrich Karl von Preußen wird, wie der „M. Allg. Ztg.“ geschrieben wird, in der bayerischen Armee, in den Kreisen der Veteranen aus dem letzten Feldzuge tief betrauert werden. Die Kriegsthaten, welche Prinz Friedrich Karl an der Spitze der Rhein-Armee nach der Kapitulation von Metz so ruhmvoll ausführte, sind ja eng verknüpft mit der heldenmütigen Ausdauer des 1. bayrischen Armeekorps in den Tagen des November und Dezember 1870. Preußen und Bayern Schulter an Schulter wurde unter Mitwirkung des Generalfeldmarschalls der Sieg bei Bazoches-les-Hautes erschöten, Orleans wieder besetzt! Prinz Friedrich Karl genoh auch unter den bayerischen Truppen große Popularität, und es wird ihn, wenn man seine irdische Hülle in die Gruft senkt, der wärmste Dank des bayerischen Vaterlandes begleiten. An äußerlichen Zeichen des Dankes hat es nicht gefehlt. Neben dem Großkreuz des bayerischen Militär-Verdienst-Ordens schmückte seine Brust die höchste Auszeichnung, welche Bayerns Könige einem Feldherrn verleihen: das Großkreuz des Militär-Max-Josephs-Ordens.

Wien, 14. Juni. Ein kleines Reiseabenteuer, dem ein Stückchen Humor nicht fehlt, hat sich kürzlich auf einer unserer heimischen Eisenbahnen zugetragen und mag zu Nutz und Frommen hier wiedererzählt werden. Es war an einem der drückend heißen Tage, die wir jüngst erlebten, und weit mehr noch wie draußen in freier Luft machte sich die Schwüle in den gepolsterten und voll besetzten Abteilungen der Eisenbahnwagen geltend. Ganz besonders schien ein Herr unter der Schwüle zu leiden, der einen Mittelstuh in einem solchen Wagen inne hatte, während beide Fenster geschlossen waren. Er pustete, wischte sich den Schweiß ab, zapfte an Rock, Hemdfragen und Manschetten und machte jene Bewegungen des Nibbehagens, wofür uns ein höchdeutsches Sprichwort fehlt, welche wir aber im Gespräche mit dem Ausdruck bezeichnen: „Er schubbt sich“. Dann wandte er sich an die Inhaber des linken Fensters mit der Bitte um Oeffnung desselben, wurde indessen abgewiesen mit dem Bemerken, daß man keinen

Zug vertragen könne. Er wandte sich an die Inhaber des rechten Fensters, doch diese konnten ebenfalls keinen Zug vertragen. Da riß unsern, dem Ersticken nahen Manne der Mitte die Geduld, mit einem mutigen Griffe hatte er die Handhabe der Notleine erfaßt und das Segel zerbrach und . . . Arrr . . . stand der Zug still, während im gleichen Augenblicke der Schaffner kam, um sich zu erkundigen, was vorgefallen sei. „Ich erkläre in der schwülen Hitze und die Leute hier wollen nicht zulassen, daß ein Fenster geöffnet werde“, sagte unser Mann der Mitte in höchster Aufregung. „Bitte, wollen Sie in ein anderes Koupee steigen“, war die freundliche Gegenrede des Schaffners, „aber vorher haben Sie die Güte 30 Mark zu hinterlegen. Die weitere Untersuchung wird ergeben, ob der Betrag als Strafe für unbefugten Gebrauch der Notleine verwirkt ist.“ Es folgte großes Erstaunen, aber gezahlt mußte werden.

Nordhausen. In dem nahen Dorfe Auleben hat man eine Diebeshöhle entdeckt, wie sie wohl selten ausgestattet ist. Die geschiedene Frau Dorothee Koch besitzt in Auleben ein Häuschen, sie nährt sich aber im Umherlungern vom Hausbettel und stiehlt dabei wie ein Nabe. Kürzlich wurde sie in Sondershausen festgenommen und darauf ihr Haus durchsucht. Hier fand man ein großes Warenlager aller möglichen Materialien im Werte von einigen tausend Mark, sowie in Strümpfen, Betten und Möbeln versteckt 10,000 Mark bares Geld in Gold und Silber und 5000 Mark in Staatspapieren.

Madrid, 17. Juni. Gestern kamen hier 9 Cholera-Erkrankungen vor und 4 Todesfälle; in der Provinz Castellon 58 Erkrankungen und 26 Todesfälle; in der Provinz Valencia 161 Erkrankungen und 95 Todesfälle und in der Provinz Murcia 269 Erkrankungen und 115 Todesfälle.

Ein neues Unternehmen der durch ihre Bemühungen um die Hebung der Schles. Leinen-Industrie bekannten Leinen-Firma J. B. Grünfeld, Landeshut i. Schles. wird von unseren Hausfrauen mit lebhafter Befriedigung begrüßt werden. Die Firma will nämlich in der richtigen Erwägung, daß ein einheitliches Werk über die Behandlung der Wäsche in allen Stadien des Waschprozesses noch nicht existirt, ein solches im Wege des Preisauswreibens schaffen und den Hausfrauen widmen. Für die drei besten Arbeiten sind Preise von 300, 200 und 100 Mark ausgesetzt; es werden jedoch besonders gute und für die Brochure geeignete Ausführungen auch aus nicht prämiirten Arbeiten honoriert werden. Ausführliche Prospekte müssen bei der Firma Grünfeld bis zum 15. Juli c. abgefordert werden; der Endtermin für die Ablieferung der Arbeit ist der 1. Oktober c.

Wir wünschen dem Unternehmen einen guten Erfolg, umsomehr als hierbei jeder Hausfrau die Gelegenheit geboten ist, sich an der Preisbewerbung zu beteiligen und ihre praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in klingende Münze umzusetzen.

Meininger 7 Kl.-Lose. Die nächste Ziehung findet am 1. Juli statt. Gegen den Coursverlust von ca. 12 Mark bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 40 Pfg. pro Stück.

Die Werkstat,

Meister Konrads Wochenschrift, herausgegeben von Franz Woas in Saarbrücken, ist ausschließlich durch die Post zu beziehen und kostet 60 Pfennig vierteljährlich.

Inhalt der Nummer 24:

Aus der Welt. — Für die Werkstat: Wie es mir mit der Vorschusskaffe ergangen ist. — Ein praktischer Tisch. — Eine Ausstellung für's Kleingewerbe. — Ein sonderbarer Unfall. — Blut zu stillen. — Ein feuerfester Kitt für Risse in Defen. — Allerhand Nützliches für den Handwerker. — Für den Abend-schoppen: — Ein allgemeiner deutscher Innungstag. — Ein Wink für verständige Handwerker. — Eine Fürstentochter als Goldschmiedelehrling. — Briefe an den Meister Konrad. — Was die Zeitungen über den Meister Konrad schreiben. — Für Haus und Verb: Naßgewordene Stiefel vor dem Einschrumpfen zu bewahren. — Der Brief aus Amerika. — Spruch. — Wie man es mit dem Jaköbele in der Badebütte auch noch anders machen kann. — Für den Garten. — Rotweinsiede aus Fischzug zu entfernen. — Für den Feierabend: Doktor und Apotheker. — Was einem unterwegs so passiert. — Briefkasten. — Fragen und Antworten. — Anzeigen.

Jedem Handwerker wird das Abonnement auf das neue Quartal dringend empfohlen.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

Erzgerlohn viertel. 9 s.

Inserionspreis:

die dreispaltige Seite ober deren Raum 10 s.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag, Abonnementpreis: stetejährh. 88 s., durch die Post bezogen im Oberamtshaupt viertel. 1 M 15 s.

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 73.

Dienstag den 23. Juni

1885.

Bekanntmachung, betreffend

Nachversteuerung von Branntwein.

Nach dem Gesetz vom 18. Mai 1885 (Regl. S. 111) über die Abgabe von Branntwein Artikel 40 bis 43 und der Finanzministerial-Verfügung vom 3. Juni 1885 (Regl. S. 173) hat für den am 1. Juli 1885 im freien Verkehr des Landes befindlichen Branntwein jeder Art, einschließlich der Liqueure, Nachversteuerung einzutreten.

Sämtliche Inhaber des der Nachversteuerung unterliegenden Branntweins werden hiemit aufgefordert, ihren Vorrat an Branntwein nach dem Stand am 1. Juli innerhalb der 3 Tage

1., 2. und 3. Juli

bei dem Ortssteuerbeamten ihres Wohnorts anzumelden.

- Für diese Anmeldung werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:
 1. Der Nachsteuer unterliegt sämtlicher Branntwein (Alkohol, Weingeist, Sprit), welcher sich am 1. Juli 1885 im freien Verkehr des Landes befindet (vergl. indessen auch Ziff. 2).
 - Zu dem nachsteuerpflichtigen Branntwein gehören auch die Liqueure, Punschessenzen und sonstige Ingredienzen irgend welcher Art vermischte Weingeist haltende Getränke (z. B. sog. Magenbitter u. dgl.), parfümirter Spiritus (sog. kölnische Wasser zc.), ferner sog. Branntweinessenzen, verfezte Branntweine, endlich vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 2 lit. a) Ataf, Rum, Cognac.
 2. Von der Nachsteuer ist befreit:
 - a) derjenige Branntwein, welcher nachweislich der Eingangszollung oder der Uebergangsversteuerung nach Art. 17 des Gesetzes unterlegen hat;
 - b) der eigene Vorrat, wenn die Gesamtmenge eines und desselben Inhabers 15 Liter Branntwein zu 50 ° nach dem Alkoholometer von Tralles oder 25 Liter Liqueure ohne Rücksicht auf den Stärkegrad nicht übersteigt. Wenn der Vorrat diese Quantität übersteigt, so ist nicht nur die 15 Liter Branntwein zu 50 ° Tralles oder 25 Liter Liqueure übersteigende Menge, sondern der gesamte Vorrat der Nachsteuer zu unterwerfen. Der Inhaber eines mehr als 15 Liter betragenden Branntweinvorrats kann sich dadurch der Steuerwahrung Dritter giebt.
 3. Die Nachsteuer beträgt für 1 hl Branntwein zu 50 ° nach dem Alkoholometer von Tralles 10 M 35 s. Nach diesem Verhältnis wird auch die Abgabe für Branntwein über und unter 50 ° Tralles bestimmt; in gleicher Weise wie z. B. Zucker, durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, die Nachsteuer nach den diesbezüglichen Bestimmungen festgestellt.
 4. Die Inhaber von Branntwein haben ihren Vorrat, gleichviel ob derselbe in eigenen oder fremden Räumen aufbewahrt wird, mittelst eines von dem Ortssteuerbeamten unentgeltlich zu beziehenden Formulars anzumelden und die Anmeldung in der Zeit vom 1. bis 3. Juli 1885 an den Ortssteuerbeamten des Wohnorts abzugeben. Wer nur einen steuerfrei zu lassenden eigenen Vorrat bis zu 15 Liter Branntwein zu 50 ° Tralles oder bis zu 25 Liter Liqueure hat, hat eine Anmeldung nicht einzureichen. Der Inhaber hat auf Seite 2 des Anmeldeformulars die Spalte 1 bis 6 pflichtmäßig auszufüllen und in Spalte 7 einen etwaigen Anspruch auf Steuerfreiheit zc. unter Vorbringung der erforderlichen Beweismittel geltend zu machen und die Anmeldung durch seine Unterschrift zu bestätigen.
 5. Die Abgabe wird nach vorheriger Revision der Vorräte durch die Steuerbeamten von dem Umgebungs-Kommissionär festgesetzt. Der Inhaber von Branntwein ist verbunden, der Revision in eigener Person oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter anzuwohnen, die zu Vornahme der Revision nötigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen und den Steuerbeamten, wenn dies zur Feststellung des Stärkegrades des Branntweins nötig erscheint, einzelne ihm später wieder zurückzugebende Branntweinstichproben auszulassen.

6. Wer die Anmeldung unterläßt oder in derselben unrichtige oder unvollständige Angaben macht, unterliegt der Strafe der Steuerhinterziehung nach Maßgabe des Art. 43 des Branntweinsteuergesetzes vom 18. Mai 1885.

Die Orts-Vorsteher werden ersucht, dafür zu sorgen, daß vorstehende Aufforderung rechtzeitig in ihren Gemeinden besonders bekannt gemacht wird.

Schorndorf, den 20. Juni 1885.

R. Kameralamt.
Buchh. Hoff, A. B.

R. Umgebungs-Kommissionariat.
Weiß.

Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Am Montag den 29. d. M. wird ein Ausflug nach Hohenheim gemacht werden.

Den 22. Juni 1885.

Rechts-Vorstand. Baun.

Table with 5 columns: Name des Unternehmers, Gegenstand des Betriebes, Art des Betriebes, Zahl der durchschnittlich beschäftigten Personen, Bemerkungen.

Schorndorf. In neuerer Zeit kommt es häufig vor, daß in einzelnen Wirtschaften, namentlich vom Samstag auf Sonntag, bis tief in die Nacht hinein ruheloses Lärmen geduldet wird.

Den 22. Juni 1885. Stadtschultheißenamt. Fritz.

Schorndorf. Die Leseholzettel in Stadtwald sind Mittwoch den 24. Juni, morgens 6-7 Uhr auf dem Rathause abzuholen.

Obituary notice for Auguste Schillknecht, wife of Friedrich Schillknecht, died on June 18, 1885.

Miedelsbach. Fahrnis-Versteigerung. Am nächsten Mittwoch den 24. d. Mts., von morgens 9 Uhr an werden in der Wohnung des Friedrich Schaal, Bauers in Miedelsbach von dem Unterzeichneten gegen Baarzahlung verkauft:

Gesucht Agenten und Reisende zum Verkauf von Kaffee, Thee u. Reis an Private gegen ein Procent von 300 M. u. gute Provision. Hamburg. J. Stillor & Co.

Bekanntmachung betr. die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe.

In Gemäßheit des Erlasses R. Ministerium des Innern vom 15. d. M., betr. die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe (Staatsanzeiger Nr. 138), wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 5. d. Mts. unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 20. Juli 1884 betr. den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes (Reg. Bl. S. 149) mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die durch diese Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes, § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 11 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1885 über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vorgeschriebenen Anmeldungen bis längstens 20. Juli d. J.

von den Unternehmern durch Vermittlung der Ortsvorsteher an das Oberamt zu erhalten sind. Die erforderlichen Anmeldeformulare können von der Kassenhammerschen Buchdruckerei bezogen werden. Den 22. Juni 1885.

R. Oberamt. Baun.

Bekanntmachung betreffend die Anmeldung unfallversicherungsspflichtiger Betriebe. Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichsgesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes

mit Ausnahme des gesamten Betriebes der Post- und Telegraphenverwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Seeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bzw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetriebe

binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Centralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 109 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 5. Juni 1885. Das Reichsversicherungsamt. Bödiker.

Anleitung betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

- 1 Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf a) den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, b) den gewerbsmäßigen Expeditions-, Speicher- und Kellereibetrieb, c) den Gewerbetrieb der Güterpachter, Güterlader, Schaffer, Brader, Wäger, Messer, Schauer und Stauer, d) den Gewerbetrieb des Schiffzichens (Treideln), endlich e) auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird: aa) den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, bb) den Baggereibetrieb, cc) den Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Brahm- und Fährbetrieb.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieblen im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebenso wenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Aufschubwerke von Privatpersonen, sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterzeit seine für die Landwirtschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinbrüchen für einen

Schaufelbau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3) Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Expeditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es also darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiger Betrieb gemacht wird, wie beim Do- und Packhofbetriebe in großen Städten, bei Altienspeichern u. s. w., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibefizers so wesentlich mit dem Betriebe der Speicherei oder Kellerei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorragenden Bestandteil, wenn nicht den Hauptbestandteil des Gesamtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher“ oder „Keller“, nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher“ oder „Kellereibetrieb“ handeln. Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer und Händler, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei und die Lagerräume wie sie die Manufakturwaren- oder Kolonialwarenändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherebetriebes.

4) Der Begriff „Eisenbahn“ ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder tierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht notwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr diene. Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergleiche § 1 Abs. 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5) Zur Binnenschiffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Rähnen und Gondeln. Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schiffahrtsbetriebe.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbefizer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versteht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird; mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemann beschäftigte Arbeiterin gilt. Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb u. s. w.) abhängig.

7) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflusslos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1 h hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen u. s. w. gemachten Ausnahme).

8) Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Anstalten in Speichereien und Kellereien, Dampftrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbezweige, z. B. Expeditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, eigne-lich ob dieselben Inländer, oder Ausländer männlicher oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 M. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Eantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Teil des Jahresverdienstes.

11) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

12) Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei u. s. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlagen (der Packhöfe u. s. w.) erfolgt.

13) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen“, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15) Schließlich werden die beteiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgezeichnete Anmeldung nicht bis zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung. Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt) Gemeinde (Guts-) Bezirk Straße Nr. Anmeldung auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Wir machen unsere verehrl. Leser darauf aufmerksam, daß die außer Kurs gesetzten Reichsstampenscheine über 5, 20 und 100 Mark bei den Kameralämtern und anderen öffentl. Kassen bis zum ersten Juli, nach diesem Termin aber nur beim Reichsstampensamt in Berlin ausgelöst werden können. Die Redaktion.

Advertisement for Berliner „Neueste Nachrichten“ newspaper, including subscription rates and details about the publication.

Reichenbach a. d. Fils.
Empfehlung.

Einem geehrten Publikum der Umgehung zur gef. Kenntnisnahme, daß ich an hiesigem Orte, direkt an der Stuttgarter Ulmer Landstraße, mit ganz bequemer Anfahrts eine Dampfäge (Horizontalgatter mit Band- und Zirkularsäge) 18 Meter Schnittlänge, errichtet habe. Ich bin im Stande, allen an mich gestellten Anforderungen zu entsprechen und empfehle mich daher im Lohnschneiden als auch mein Lager in allen Sorten Schnittwaren. Es wird mein Bestreben sein, meine Kunden reell und rasch zu bedienen und sichere ausnahmsweise billige Preise zu hochachtungsvoll
Simmermeister **Rößt jr.**

3 Eimer Most

verkauft und giebt auch kleinere Quantitäten ab
G. Schübel.

Prima Schweizerkäse
und feinen Limburger
empfiehlt
Chr. Biegler.

Schöne Saatwicken
empfiehlt
Obiger.

Zur Verpflegung einer lebenden Frau wird eine

kräftige Person

gesucht, welche in der freien Zeit auch der Haushaltung sich anschließen sollte. Lohn **M. 180.**

Wo? sagt die Redaktion.

Am nächsten Freitag Mittags ist bei Herrn Restaurateur Pfeleiderer in Schorndorf (beim Bahnhof) zu sprechen
Rechtsanwalt Baumeister.



Mit den neuen Schnelldampfern des Norddeutschen Lloyd kann man die Reise von Bremen nach **Moskwa**

in 9 Tagen

machen. Näheres bei dem Haupt-Agenten
Johns. Rominger
Stuttgart.

und dessen Agenten:
Carl Feil in Schorndorf.
Seinr. Chr. Bilsinger in Weizheim
G. Bilsinger in Lorch.
E. G. Brenninger in Rudersberg.
Friedr. Sacher in Gmünd.
Juan. Scheffel in Waiblingen.

Bau-Afford.

Die im laufenden Jahr noch anfallenden Baureparaturen, namentlich **Stipser, Schreiner, Zimmer, Glaser, Anstrich, Flächner, Schieferdecker-Arbeit** können z. Th. im Afford vergeben werden. Ueberschläge, Preisliste und Bedingungen liegen hier und bei den Bahnmeistern in Gmünd und Waiblingen zur Einsicht auf. Offerte sind bis **24. Juni d. J.** hier schriftlich einzureichen. Auswahl unter den Offerenten wird vorbehalten.
Schorndorf, 18. Juni 1885.
R. C. Str. Bauamt.
W u d t.

Abonnements-Einladung.

Die „Deutsche Reichs-Post“ erscheint täglich (Sonntags ausgenommen) in Stuttgart und kostet in Stuttgart, durch die bekannten Agenten bezogen, nur 60 Pfg. monatlich, auswärts mit dem Postzuschlag vierteljährlich nur 2 M. 65 Pfg. Sie ist also eines der billigsten Blätter. Ihr Inhalt ist reichhaltig und interessant. Als völlig unabhängiges Blatt kämpft die „Deutsche Reichs-Post“ für die Wohlfahrt des deutschen Volkes, sie bekämpft bestrebt den Schwindel im politischen wie im geschäftlichen Leben und die falschen Freiheiten, welche von gewissen Seiten gegen das Volkwohl mißbraucht werden. Sie tritt dagegen mannhaft ein für die Erhaltung der irdischen wie der sittlichen und geistigen Güter unseres Volkes. Mit Leitartikeln, täglichen Rundschau, Berichten aus Reichs- und Landtag, Erzählungen, Familiennachrichten u. s. w., bietet die „Deutsche Reichs-Post“ alles, was man von einem Blatt ihres Anfangs irgendwie verlangen kann. Vermöge ihrer gleichmäßigen und dichten Verbreitung unter dem Adel, der Geistlichkeit und dem soliden Bürgerstande in ganz Süddeutschland empfiehlt sich die „Deutsche Reichs-Post“ auch vorzüglich zu Insertionen aller Art (unzüchtige und Schwinbelannoncen ausgenommen).
Probekblätter werden auf Wunsch kostenfrei übersandt.
Zu zahlreichem Abonnement auf die „Deutsche Reichs-Post“ ladet daher höchlichst ein Stuttgart, im Juni 1885.
Expedition der „Deutschen Reichs-Post.“

Medicinische ächte Naturweine
garantirt ganz reine Qualität durch rühmlichst bekannte Aerzte für Magenleidende und Reconvalescenten empfohlen.
Chateau-Mein (ächt französi. Rotwein) pr. Flasche mit Glas **M. 1.50**
Stenec (ungar. Rotwein) " " " " " " **1.25**
Wasserkur " " " " " " " " **1.50**
Wasserkur " " " " " " " " **1.75**
Wasserkur (ital. Magenwein) pr. 1/2 Fl. **M. 1.25** 1/2 Fl. m. Glas **2.25**
Wasserkur (braun u. rotgolden) pr. 1/2 Fl. **M. 1.25** 1/2 Fl. m. Glas **2.25**
Wasserkur (Sherry) pr. 1/2 Flasche mit Glas **M. 1.25**, 1/2 Fl. **2.25**
Wasserkur Weißwein per Flasche mit Glas **1.15**
Wasserkur Weißwein per Flasche mit Glas **1.65**
Wasserkur Weißwein per Originalflasche mit Glas 75 **2** und **1.50**
Wasserkur (ungar. Süßwein) p. 1/2 Fl. m. Glas **M. 1.25** 1/2 **2.25**
sind fortwährend zu haben bei
Carl Korn, Wein-En-gros-Geschäft in Nürnberg.
NB. Man verlange ausdrücklich nur solche Flaschen, die meine Firma auf Etiquette, Kork und Staniollapsel tragen, nur dies bietet Garantie für Rechtheit!!
Schorndorf bei Conditor Moser, Schmidts Nachfolger.

Das Heugras
von 3 Viertel Wiesen beim Schafwasen verkauft
Johannes Krämer, lebig.
Eine freundliche

Wohnung
mit 4-5 Zimmern wird auf 1. Oktober oder Martini zu mieten gesucht.
Gefl. Anträge unter O. S. an die Redaktion des Blattes.

Das Heugras
von 1/2 Morgen Wiesen verkauft
Schmid Heim.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

für den
Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Abonnementpreis: vierteljährlich 86 S., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S.
Insertionspreis: die dreispaltige Zeile über deren Raum 10 S.

Nr. 74. Donnerstag den 25. Juni 1885.

Einladung zum Abonnement.

Für das III. Quartal 1885 können auf den
Schorndorfer Anzeiger
sowohl bei den K. Postämtern, wie auch bei den Landpostboten Bestellungen gemacht werden. Der Erlaßpreis der durch die Post zu beziehenden Exemplare beträgt vierteljährlich 1 M. 15 S. Außerhalb des Oberamtsbezirks vierteljährlich 1 M. 35 S.

Die verehrl. Leser werden darauf aufmerksam gemacht, daß das „Unterhaltungsblatt“ vom nächsten Quartal an durch eine längere Reihe von Nummern hindurch eine eigenartige Bereicherung erhalten wird. Der hochgeschätzte Verfasser der „sozialen Plaudereien“, dessen farbenreiche Phantasie und meisterhafte Handhabung der deutschen Prosa wir in seinen bisher im „Anzeiger“ veröffentlichten literarischen Produkten schon kennen zu lernen Gelegenheit hatten, hat der Redaktion aus seiner Mappe eine Serie von bis jetzt noch nirgends gedruckten Gebichten „**Uns Kindermund**“ zur Veröffentlichung überlassen, in denen uns nun auch sein tiefes, sinniges Gemüth und seine reiche poetische Begabung in der ansprechendsten Weise entgegentritt.

Die Redaktion.

Bekanntmachungen.

Schorndorf.
Bekanntmachung,
betr. die Vollziehung des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1884 über die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassencheine.
Da durch das Reichsgesetz vom 21. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt S. 172) die älteren Reichskassencheine à 50 M., 20 M. und 5 M. mit dem Datum 11. Juli 1874 die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel am 1. Juli d. J. verlieren und von dieser Zeit an nur noch bei der K. Preussischen Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, S. W. Oranienstraße 92, eingelöst werden können, so sind die K. Kassämänner von der K. Staatskassenverwaltung angewiesen worden, später solche Scheine keinesfalls mehr anzunehmen und die bis dahin eingekommenen bis zum 10. Juli an die Staatshauptkasse abzuliefern.
Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, die ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Rechner noch besonders hierauf hinzu-

weisen und darüber, daß dies geschehen, Eintrag im Schultheissenamtsprotokoll zu machen.
Den 22. Juni 1885.
R. Oberamt.
Baur.

Schorndorf.
Landwirtschaftlicher Bezirksverein.

Am Montag den 29. d. M. wird ein Ausflug nach Hohenheim gemacht werden. Die Mitglieder des Vereins werden zur Teilnahme an demselben mit dem Bemerten eingeladen, daß die Abfahrt von hier mit dem Schnellzug (früh 7 Uhr 55 Min.) erfolgt und daß für diejenigen, welche sich bei mir anmelden werden, ein einfaches Mittagessen in Hohenheim bestellt werden wird.
Den 22. Juni 1885.
Vereins-Vorstand.
Baur.

Sägen & Spalten

Das
am
Samstag den 27. d. Mts.,
Vormittags 8 Uhr
auf der Kanzlei des Unterzeichneten im Submissionswege vergeben, wozu Accordsliebhaber eingeladen werden.
Den 23. Juni 1885.
Amtsgerichtsschreiber
Hagenbuch.

Schorndorf.
In neuerer Zeit kommt es häufig vor, daß in einzelnen Wirtschaften, namentlich vom Samstag auf Sonntag, bis tief in die Nacht hinein ruhelösendes Lärmen geduldet wird, weshalb die Bekanntmachung ergeht, daß für Wirtschaften, in welchen dieser Anflug ferner wieder vorkommt, die Polizeistunde auch an Werktagen eingeführt werden wird.
Den 22. Juni 1885.
Stadtschultheissenamt.
Fritz.

Steinenberg.
Johann Burger, bringt seine
Wirtschaft z. Waldhorn
hier mit eingerichteter Metzgerei und 1/2 Morgen Baumgüter und Weinberge
nächsten Montag den 29. Juni,
Mittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathause einzeln oder im Ganzen aus freier Hand zum zweiten u. letztenmal zum Verkauf.
Schultheiß **Schmig.**

Portland-Cement,
Portland-Cementröhren
zu Kellerbohlen und Ueberfahrten zc.
Portland-Cementbodenplatten & Steinzeugplatten
zu Küchen- und Dehnböden, sowie sämtl.
Schnittwaren
hält stets auf Lager
10' **Fr. Maier, Bauunternehmer.**

Schorndorf.
Das Sammeln
von Lindenblüte von nächtlichen Bäumen ohne Erlaubnis der unterzeichneten Stelle wird hiemit unter Straandrohung verboten.
Den 24. Juni 1885.
Stadtschultheissenamt.

Gras-Verkauf.
Die Schulfonds-Pflege Schorndorf verkauft am nächsten
Samstag den 27. Juni d. J.,
Morgens 6 Uhr
den Heu- und Dehndgras-Entwurf von ca. 18 Ar in den Seewiesen auf dem Rathause dahier im öffentlichen Aufsteich.
Liebhaber sind eingeladen.
Schorndorf, 24. Juni 1885.
Schulfonds-Pflege.

Deurbach.
1 gebrauchtes eisernes Sparherdchen, sowie 1 Herdbrille mit 3 Köcher samt Käsen hat zu verkaufen
J. Brown, Kaufmann.